S 12 KR 1696/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Wiesbaden
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 KR 1696/04
Datum	12.08.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 KR 175/05
Datum	30.11.2006

3. Instanz

Datum	15.11.2007

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist ein Verzugsschaden (Anwaltskosten).

Die KlÃ¤gerin betreibt ein zur gesetzlichen Krankenversorgung zugelassenes Krankenhaus, in dem der bei der beklagten Krankenkasse versicherte D. D. in der Zeit 17.08.2002 â 23.09.2002 eine stationÃ¤re Krankenhausbehandlung erhielt. Die KlÃ¤gerin stellte der Beklagten fÃ¼r ihre Leistung am 04.10.2002 12.426,29 EUR in Rechnung, deren Begleichung die Beklagte am 18.11.2002 in HÃ¶he von 10.596,29 EUR ablehnte, sich dazu auf ihre entsprechend befristete KostenÃ¼bernahmeerklÃ¤rung bezog und am 20.11.2002 einen KostenÃ¼bernahme-VerlÃ¤ngerungsantrag gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin anregte. Die KlÃ¤gerin forderte die vollstÃ¤ndige Rechnungsbegleichung am 22.11.2002 mit Fristsetzung zum 16.12.2002, weil der VergÃ¼tungsanspruch von jedweder KostenÃ¼bernahmeerklÃ¤rung unabhÃ¤ngig sei, und stellte Zahlungsklage in

Aussicht. Die KlÃ¤gerin meldete sich dann am 06.02.2003 erstmalig mit rechtsanwaltlicher Vertretung. Die Beklagte beglich die Rechnung am 08.04.2003 vollstÃ¤ndig. â□□ Die KlÃ¤gerin forderte ab dem 19.04.2003 zusÃ¤tzlich Rechtsanwaltskosten in HÃ¶he von insgesamt 511,33 EUR als Verzugsschaden entsprechend Â§Â§ 280, 286 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB).

Die KlÃ¤gerin hat am 16.10.2004 Zahlungsklage wegen 511,33 EUR Verzugsschaden nebst Zinsen erhoben. Zur BegrÃ¼ndung wird anwaltlich geltend gemacht: Die Beklagte habe sich nach Â§ 10 Abs. 4 des hessischen Vertrages Ã¼ber die allgemeinen Bedingungen der Krankenhausbehandlung vom 31.05.2002 nach Ablauf von 30 Tagen ab Eingang der KrankenhausvergÃ¼tungs-Rechnung vom 04.10.2002 in HÃ¶he von 10.596,29 EUR in Verzug befunden. Aus der Verzugszins-Regelung in Â§ 10 Abs. 5 des Vertrages sei die entsprechende Anwendung der gesamten Verzugsschadenregelungen der Â§Â§ 280, 286 BGB abzuleiten, wozu auch die Kosten fÃ¼r die Anspruchnahme eines Rechtsanwalts zÃ¤hlten.

Die KlÃ¤gerin beantragt:
1. Die Beklagte zu verurteilen, an die KlÃ¤gerin 511,33 EUR nebst Zinsen in HÃ¶he von 5% Ã¼ber dem Basiszinssatz seit RechtshÃ¤ngigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Rechtsstreits.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt dazu die Auffassung, aufgrund der eindeutigen Vertragsregelung kÃ¤men im Verzugsfall lediglich Verzugszinsen und keine sonstigen Schadensersatzleistungen in Betracht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den hÃ¶rigen Akteninhalt verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Entscheidung ergeht als Gerichtsbescheid nach Â§ 105 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die zulÃ¤ssige Klage ist nicht begrÃ¼ndet.

Die Beklagte ist nicht zur Erstattung der geforderten Anwaltskosten in HÃ¶he von 511,33 EUR verpflichtet. Insbesondere eine Anspruchsgrundlage aus dem Ã¶ffentlich-rechtlichen Vertragsrecht, welche die Grundlage der Rechtsbeziehungen der Beteiligten bildet, ist insoweit nicht gegeben. Soweit die KlÃ¤gerin sich auf Â§ 10 Abs. 5 des hessischen Vertrags Ã¼ber die allgemeinen Bedingungen der Krankenhausbehandlung vom 31.05.2002 bezieht, ergibt sich eben daraus das Fehlen einer Anspruchsgrundlage: Die ausdrÃ¼ckliche BeschrÃ¤nkung der Regelung auf "Verzugszinsen entsprechend Â§ 288 Abs. 1 BGB" bedeutet im Umkehrschluss, dass die Vertragsparteien die Ã¼brigen BGB-Regelungen zum Verzugsschaden (Â§Â§ 286, 280, 291 BGB) eben gerade nicht entsprechend angewandt wissen wollten.

Entgegen der KlÃ¤gerin sind BGB-Regelungen nicht voraussetzungslos auf Ã¶ffentlich-rechtliche VertragsverhÃ¤ltnisse Ã¼bertragbar; vielmehr stellt Â§ 69 SGB V klar, dass die Rechtsbeziehungen zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern zunÃ¤chst einmal dem Ã¶ffentlichen Recht zuzuordnen sind. Die ergÃ¤nzende Heranziehung der Vorschriften des BGB setzt gemÃ¤Ã Â§ 69 Satz 3 SGB V voraus, dass solches mit den Vorgaben des SGB V vereinbar ist. Insoweit ist zu berÃ¼cksichtigen, dass Â§ 112 SGB V die Entgeltabrechnung im Bereich der Krankenhausbehandlung ausdrÃ¼cklich der Regelungsmacht der Vertragsparteien (Krankenhausgesellschaft und Krankenkassenverband) zuweist. Ein Unterlaufen der speziellen SGB V-Bestimmungen durch eine groÃzÃ¼gige Anwendung von BGB-Regelungen wird abgelehnt (etwa LSG Nordrhein-Westfalen vom 04.11.2004, L 5 KR 161/03). Bereits ein hÃ¶herer als der vertragliche Zinsanspruch wird deshalb ebenso verneint (vergleiche etwa BSG SozR 1300 Â§ 61 Nr. 1; LSG Hessen vom 26.05.2003, L 1 KR 1527/99) wie ein Anspruch auf Prozesszinsen (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Kommentar, 8. Auflage, Randziffer 5 zu Â§ 94).

Die Kostenentscheidung gemÃ¤Ã Â§ 197a Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der Fassung des 6. SGG-Ãnderungsgesetzes vom 17.08.2001 erfolgt nach MaÃgabe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie des Gerichtskostengesetzes (GKG), da beide Beteiligten nicht zu dem Personenkreis zÃ¤hlen, fÃ¼r die das Sozialgerichtsverfahren gemÃ¤Ã Â§ 183 SGG kostenfrei ist. Im Einzelnen ergibt sich hier die Kostentragungspflicht aus Â§ 154 Abs. 1 VwGO, weil die KlÃ¤gerin unterlegen ist. Die erstattungsfÃ¤higen Kosten umfassen gemÃ¤Ã Â§ 162 Abs. 1 VwGO Gerichtskosten (GebÃ¼hren und Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten. â Der Wertfestsetzung gemÃ¤Ã Â§ 13 GKG ist die Hauptforderung in HÃ¶he von 511,33 Euro ohne Zinsen zu Grunde zu legen.

Erstellt am: 28.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024